



Dieser neuen Rechtslage ist in der Satzung Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus war eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Stimmberechtigung der vom NVN entsandten Mitglieder erforderlich. Im Gegensatz zum NVN hat der Zweckverband VRR der VRR AöR weitere Aufgaben übertragen, z. B. die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV, die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale, Erlass allgemeiner Vorschriften, Durchführung von Schlichtungsverfahren, etc. Für die ausschließlich vom ZV VRR auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben haben die vom NVN entsandten Mitglieder sowohl im Verwaltungsrat als auch in den Ausschüssen zukünftig eine beratende Stimme.

Anlage